

Nr. 52

Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)

Änderung vom 4. Mai 2010*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 81 des Personalgesetzes vom 26. Juni 2001¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

I.

Die Personalverordnung vom 24. September 2002² wird wie folgt geändert:

Zwischentitel nach § 50 (neu)

IX. Entbindung von der Geheimhaltungspflicht

§ 50a (neu)

¹ Zuständige Behörde für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht ist das Verwaltungsorgan, das die Aufsicht über das Organ ausübt, dem die oder der Angestellte angehört. Das Aufsichtsorgan kann diese Kompetenz an die Leiterin oder den Leiter des unterstellten Organs delegieren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976³.

*G 2010 83

¹ SRL Nr. 51

² G 2002 342

³ SRL Nr. 30

² Sind in der gleichen Angelegenheit mehrere Angestellte verschiedener Organe von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden, so ist das oberste betroffene oder bei Gleichrangigkeit das in der Hauptsache betroffene Aufsichtsorgan des Gemeinwesens für alle Entscheide zuständig. Ist die Zuständigkeit streitig, entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde des Gemeinwesens.

³ Die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es verlangen.

⁴ Für die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt Absatz 1 sinngemäss.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 4. Mai 2010

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel